



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein
sowie des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

A. Problem

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist Teil des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und wurde zuletzt durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung am Arbeitsmarkt geändert. Die organisationsrechtliche Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung im SGB II wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 notwendig, in dem es die derzeitige Zusammenarbeit von Bund und Kommunen im Bereich des SGB II für nicht mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt hat. Zur Umsetzung der Gesetzesänderung ist die Änderung von landesrechtlichen Regelungen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landes für Ausführungsbestimmungen ergibt sich aus Art. 84 GG und den im SGB II enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen.

Regelungsbedarf besteht

- zu der veränderten Normenreihung im SGB II und damit zu den Verweisungen im AG-SGB II
- zu dem geänderten Duktus im SGB II im Bereich der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung

B. Lösung

Die Änderungen in den landesrechtlichen Regelungen tragen den bundesgesetzlichen Änderungen im SGB II Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) führt das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsu-

chende zu Mehrausgaben für Personal- und Sachausgaben bei Bund und Kommunen von insgesamt rund 33 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen rund 30 Millionen Euro auf den Bund und rund drei Millionen Euro auf die Kommunen.

E. Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein
sowie des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
Vom XX.XX.2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 585), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Kommunale Träger der Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger führen die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112), obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben durch.“

2. § 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige oberste Landesbehörde und zuständige Landesbehörde im Sinne des SGB II ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit. Die Rechtsaufsicht für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II obliegt dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Worte „gemeinsame Einrichtungen“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldgesetzes**

§ 1 des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhalten die Angaben zur Fundstelle des Wohngeldgesetzes folgende Fassung:
„in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1885),“.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zur letzten Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten folgende Fassung:
„, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1933),“.
 - b) Das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ wird durch die Worte „gemeinsame Einrichtungen“ ersetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident,

Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit, Soziales
und Gesundheit,

Klaus Schlie
Innenminister

Begründung

Im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurden die Fürsorgeleistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengelegt. Dies hat zu der Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt ist, geführt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt entweder durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeinsam in Arbeitsgemeinschaften oder in alleiniger Verantwortung durch eine begrenzte Anzahl von zugelassenen kommunalen Trägern.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 die Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsgemeinschaften für nicht mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt.

Um die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Träger verfassungsrechtlich zuzulassen, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Art. 91e GG grundgesetzlich verankert. Gleichzeitig hat er, ebenfalls in Art. 91e GG, die Möglichkeit der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch zugelassene kommunale Träger festgeschrieben.

Zur Umsetzung dieser grundgesetzlichen Grundlage hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen.

Zur Umsetzung des Gesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holsteins folgt aus Art. 84 GG und den im SGB II sowie im Wohngeldgesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen.

Unter anderem begründet die veränderte Reihenfolge der Normierung und der veränderte Duktus im SGB II Anpassungsbedarf im AG-SGB II sowie im Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 (AG-SGB II):****Zu Nr. 1:**

Verweis auf das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der aktuellen Form.

Zu Nr. 2:**Zu Buchstabe a:**

Es wird klargestellt, dass sowohl zuständige Landesbehörde als auch zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des SGB II das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ist.

Zu Buchstabe b:

Anpassung der Ressortbezeichnung.

Zu Nr. 3:

Anpassung an den geänderten Duktus des SGB II. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im SGB II erfolgt ab dem 1. Januar 2011 in gemeinsamen Einrichtungen.

Zu Artikel 2 (Wohngeldgesetz):**Zu Nr. 1:**

Verweis auf das Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.

Zu Nr. 2:

Verweis auf das SGB II in der aktuellen Fassung.

Zu Nr. 3:

Anpassung an den geänderten Duktus des SGB II. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach § 44 b wird ab dem 1. Januar 2011 in „gemeinsamen Einrichtungen“ erfolgen.